

kommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990<sup>116</sup>, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung finden soll;

5. *stellt fest*, daß die Verträge der Mehrzahl der Mitarbeiter der Identifizierungskommission Ende Dezember 1998 ablaufen werden und daß künftige Vertragsverlängerungen davon abhängen, welche Aussichten für die Wiederaufnahme der Identifizierungsarbeiten in unmittelbarer Zukunft bestehen und welche Beschlüsse der Sicherheitsrat im Hinblick auf das Mandat der Mission treffen wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 22. Januar 1999 über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, wozu gegebenenfalls auch die Neubewertung der weiteren Durchführbarkeit des Mandats der Mission durch den Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs gehört;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3956. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN ANGOLA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

### Beschluß

Auf seiner 3850. Sitzung am 27. Januar 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Kap Verdes, Mosambiks, Namibias und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1998/17)<sup>125</sup>."

### Resolution 1149 (1998) vom 27. Januar 1998

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*nach Behandlung und in Anerkennung* des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1998<sup>126</sup>,

*mit Genugtuung* über den von der Gemeinsamen Kommission am 9. Januar 1998 gebilligten Zeitplan<sup>127</sup>, nach dem die Regierung Angolas und die União Nacional para a Inde-

pendência Total de Angola vereinbart haben, die bisher unerledigten Aufgaben nach dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> bis Ende Februar 1998 abzuschließen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

1. *betont*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> gemäß dem von der Gemeinsamen Kommission am 9. Januar 1998<sup>127</sup> gebilligten Zeitplan sowie die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"<sup>129</sup> und aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umgehend zum Abschluß bringen müssen;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, einschließlich der in den Ziffern 35 und 36 des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1998<sup>126</sup> beschriebenen militärischen Eingreiftruppe, bis zum 30. April 1998 zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 13. März 1998 einen umfassenden Bericht, der auch den in Ziffer 7 der Resolution 1135 (1997) angeforderten Bericht enthält, über die Situation in Angola vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der Befolgung des von der Gemeinsamen Kommission gebilligten Zeitplans, samt Empfehlungen zu der in Abschnitt VII des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1998 erwähnten möglichen Neugliederung der

<sup>125</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

<sup>126</sup> Ebd., Dokumente S/1998/17 und Add.1.

<sup>127</sup> Ebd., Dokument S/1998/56, Anlage.

<sup>128</sup> Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

<sup>129</sup> Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

Anteile der Mission vor dem 30. April 1998 sowie vorläufigen Empfehlungen betreffend die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem 30. April 1998;

4. *betont* die Wichtigkeit der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich des vollen Schutzes aller angolanschen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet;

5. *ersucht* die Regierung Angolas, in Zusammenarbeit mit der Mission geeignete Schritte zu unternehmen, namentlich über ihre integrierte Nationalpolizei und ihre integrierten Streitkräfte, um ein Klima des Vertrauens und der Sicherheit zu gewährleisten, in dem die Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen ihre Aufgaben wahrnehmen können;

6. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, alle Handlungen zu unterlassen, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben oder zu neuen Spannungen führen könnten;

7. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Mission voll kooperieren, namentlich indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit gewähren, und wiederholt seine Aufforderung an die Regierung Angolas, ihre Truppenbewegungen der Mission im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka und den festgelegten Verfahren rechtzeitig anzukündigen;

8. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997 festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) und auf der Grundlage des in Ziffer 3 erwähnten Berichts zu erwägen;

9. *wiederholt seine Auffassung*, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung erleichtern könnte;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die Minenräumung, die Neuansiedlung der Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanschen Wirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

11. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *eigen*, daß sein Sonderbeauftragter auch weiterhin den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission nach dem Protokoll von Lusaka führen soll, die sich als eine entscheidende Instanz für die Förderung des Friedensprozesses erwiesen hat;

12. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission dafür, daß sie der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3850. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3863. Sitzung am 20. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1998/236)<sup>125</sup>."

### **Resolution 1157 (1998) vom 20. März 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. März 1998<sup>130</sup>,

*mißbilligend*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> gemäß dem von der Gemeinsamen Kommission am 9. Januar 1998 gebilligten Zeitplan<sup>127</sup> bisher nicht vollständig durchgeführt hat,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung der União Nacional para a Independência Total de Angola über die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte vom 6. März 1998<sup>131</sup> und von der Erklärung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung vom 11. März 1998, mit der die União Nacional para a Independência Total de Angola als politische Partei legalisiert wurde<sup>131</sup>,

1. *betont*, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung aller bisher nicht erfüllten Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"<sup>129</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umgehend und ohne Bedingungen dringend zum Abschluß bringen müssen, und verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verzögerungstaktik und ihre Junktimspolitik aufgibt;

<sup>130</sup> Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/236.

<sup>131</sup> Ebd., Ziffer 5.